



Rat der
Europäischen Union

151841/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/07/17

Brüssel, den 25. Juli 2017
(OR. en)

11475/17

ENV 696

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 24. Juli 2017
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D052092/02
Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052092/02.

Anl.: D052092/02

11475/17

/ar

DG E 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D052092/02
[...](2017) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der
Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für
Hartbeläge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der derzeitigen, in der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission² festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen endet am 30. November 2017. Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in der Entscheidung 2009/607/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen und bestätigt. Die Geltungsdauer dieser Kriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte daher verlängert werden.
- (2) Die Entscheidung 2009/607/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 2009/607/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Hartbeläge“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2021.“

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge (ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*